

Bern, den 4. Februar 2016

Nationale Gewichtungsfaktoren für die Beurteilung von Gebäuden

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 9 des Energiegesetzes sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig, insbesondere für die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäude.

Für verschiedene Anwendungen ist es nötig, Energiebedarfs- oder –verbrauchsgrössen zu addieren. Beispiele sind der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK), die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) oder die verschiedenen Labels von Minergie. Damit Energiemengenangaben addiert werden können, sind diese zu gewichten. Diese Gewichtungsfaktoren sollen die nationale und kantonale Energiepolitik widerspiegeln. Insbesondere sollen damit Abwärme und erneuerbare Energieträger bevorzugt werden.

Zur Bewertung der Endenergie werden bis auf weiteres folgende nationale Gewichtungsfaktoren definiert.

Energieträger	Nationaler Gewichtungsfaktor
Elektrizität	2,0
Heizöl, Gas, Kohle	1,0
Biomasse (Holz, Biogas, Klärgas)	0,5
Fernwärme (inkl. Abwärme aus KVA, ARA, Industrie):	
Anteil fossil erzeugte Wärme ≤ 25%	0,4
≤ 50%	0,6
≤ 75%	0,8
> 75%	1,0
Sonne, Umweltwärme, Geothermie	0

Der mit einem Energieträger verbundene Endenergiebedarf bzw. –verbrauch wird berechnet, indem man den Bedarf bzw. Verbrauch dieses Energieträgers mit dem entsprechenden hier angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert. Diese Gewichtungsfaktoren entsprechen den in der SIA Norm 380, Ausgabe 2015, Ziffer 1.1.6.9 und Ziffer 4.2.2 erklärten nationalen Gewichtungsfaktoren.

Dieses Dokument ersetzt ab 1. Januar 2017 die Festlegung der nationalen Gewichtungsfaktoren vom 1. Mai 2009.

**KONFERENZ KANTONALER
ENERGIEDIREKTOREN (EnDK)**

Der Präsident:



Beat Vonlanthen, Staatsrat

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
Bundesamt für Energie**

Der Vizedirektor:



Daniel Büchel